

RS Vwgh 1995/9/6 95/12/0074

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.09.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

72/13 Studienförderung

Norm

AVG §59 Abs1;

StudFG 1992 §41 Abs1;

StudFG 1992 §49 Abs3;

StudFG 1992 §51 Abs1 Z3;

StudFG 1992 §52 Abs3 idF 1993/343;

StudFG 1992 §6;

Rechtssatz

Das Vorliegen eines Ruhenstatbestandes (selbst wenn dieser im Zeitpunkt der Antragstellung des Studierenden auf Gewährung der Studienbeihilfe gegeben ist) führt nicht zur Vernichtung des Anspruches; denn der Eintritt des Ruhens des Anspruches schließt lediglich bestimmte aus dem Anspruch abgeleitete Folgen vorübergehend, dh für die Dauer des Vorliegens des Ruhenstatbestandes, aus. Fällt daher während der Dauer des Anspruches auf Studienbeihilfe der Ruhenstatbestand wieder weg, treten die aufgeschobenen Folgen wieder in Kraft, dh es wird der Anspruch wieder voll wirksam, ohne daß es dafür einer neuerlichen Entscheidung der Studienbeihilfenbehörde über die Gewährung der Studienbeihilfe bedürfte. Dies bedeutet aber auch, daß die Entscheidung über die Gewährung der Studienbeihilfe in jedem Fall, und zwar unabhängig vom Vorliegen eines Ruhenstatbestandes normative Wirkungen entfaltet und damit selbst bei Vorliegen des Ruhenstatbestandes vom Beginn des Anspruches an keine rechtliche Untrennbarkeit zwischen der Gewährung der Studienbeihilfe (Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen) und dem Ruhenstatbestand besteht, sodaß es auch nicht rechtlich geboten ist, uno actu über beide (verschiedenen) Angelegenheiten abzusprechen.

Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter Anspruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995120074.X04

Im RIS seit

18.10.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at